

Gewissens



Freitung

Besten... Criminal- und Polizei-Ordnung... des In- und Auslandes... Erscheinung... Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)...

Abonnement: Vierteljährlich... 22 1/2 Sgr... Monatlich... 7 1/2 Sgr... Inzerate... Expedition: Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag)...

Berlin, Sonnabend den 12. September.

Die neuesten industriellen Actienunternehmungen Berlins.

Die ganze Berechnung des Prospectes verfaßt von vorn herein durch die ganz falschen Annahmen des hiesigen Consums. Der Prospect geht davon aus, 120,000 Tonnen gegenwärtig an, von denen 60,000 Bier gebraut, siebzigttausend Tonnen von auswärts eingeführt würden. Dies ist grade zu richtig, wir wollen nicht glauben, wesentlich, sondern bloß zur Bilanz hinein. Der gegenwärtige Bierconsum in Berlin beträgt nach der Steuer und der Einfuhrziffern sehr wenig mehr als 75,000 Tonnen, und von diesen werden hier etwa 60,000 Tonnen gebraut. Die großen Brauereien liefern etwa 10,000 Tonnen jede. Die oberflächliche Berechnung ergibt die Wichtigkeit dieser Angaben. 75,000 Tonnen sind etwa 18 Millionen Gläser Bier, und es kommen somit durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung von 400,000 Seelen 45 Gläser jährlich, oder, da doch allerhöchstens der achte Kopf als Bierconsument zu rechnen ist (Frauen, Kinder, Kranke, arme Leute etc. sind im Allgemeinen abzuziehen), 360 Gläser. Die gegenwärtige Production reicht also im Allgemeinen vollkommen aus, und eine Zufuhr von Bieren (ächtem Balthischen, Grünhaller, Potsdamer etc.) wird immer nöthig bleiben, da jedes Publikum einmal die Gewohnheit oder Liebhaberei hat, auch ausländische Biere zu trinken. Mit dieser Wahrheit fällt, wie gesagt, die ganze Hypothese der Berechnung des Prospectes. Betrachtet man das Unternehmen vom Gesichtspunkt der bisherigen Erfahrungen unserer Brauereien, so kann man selbst wenn man ihn die dreifache Production der größten unter ihnen, also 30,000 Tonnen, zugeföhren will, doch keineswegs eine Rentabilität erwarten, die den Versprechungen im Geringssten nahe kommt. In der Stadt ist das Gerücht verbreitet, daß man beabsichtige, das Livilgrundstück auf das zwei der Gersten, die bereits gezeichnet haben und sich für das Unternehmen interessieren, bedeutende Hypotheken haben sollen, für 150,000 Thlr. zu kaufen. Das wäre allerdings ein sehr hoher Preis, dem wohl nicht der gegenwärtige Werth entspricht. Die Gebäude würden leicht fernere 200,000 in Anspruch nehmen, und die ganze Einrichtung das ganze Capital von einer halben Million verzehren. Diese bliebe also von vorn herein mit 5 Procent zu verzinsen, folglich mit 25,000 Thlr. über in den ersten 10 Jahren mit 250,000 Thlr. Die Gehälter der beiden Directoren und des Brauers sollen betragen jährlich zusammen 10,000 Thlr. 100,000 Thlr. Den Betrieb vom zweiten Jahr ab gerechnet, wird ein Personal von mindestens 100 Personen nöthig sein, dessen Erhaltung wir, bloß zu 100 Thlr. pr. Person, also zu 10,000 Thlr. jährlich ansetzen 80,000 Thlr. und Erneuerungskosten, Steuern, etc. jährl. 10,000 Thlr. 80,000 Thlr. Summa in den ersten 10 Jahren 510,000 Thlr.

Sehen wir nun, was das Unternehmen im brillantesten Fall, also bei einem dreifachen Ertrag der gegenwärtigen größten Brauereien, eindringen kann. Die größten hiesigen Brauereien schenken höchstens eine 3000 Tonnen unmittelbar aus. Wir wollen bei der Actienbrauerei 10,000 annehmen, was täglich ungefähr 6600 Seidel wären!! Dann bleiben 20,000 Tonnen zum Verkauf. Bei billigerer Production an der Tonne also 2 Thlr. Profit oder jährlich 40,000 Thlr., also in acht Jahren 320,000 Thlr. Profit beim Ausschank an der Tonne 3 1/2 Thlr., was nach dem Urtheil aller Sachverständigen sehr hoch gerechnet ist, wenn man die großen Lokalkosten, Gas etc. abrechnet, also in 8 Jahren 280,000 Thlr. Summa 600,000 Thlr. Es würde sich also in den 10 ersten Jahren ein Nettogewinn von 90,000 Thlr., oder nach Abzug von 5 Procent für die Direction 5% = 4500 Thlr. (Die Herren Directoren werden wohl lieber ihr Gehalt behalten) von 65,000 oder jährlich von 8500 Thlr. für die Herren Actionaire ergeben, was neben 5 Procent Zinsen die ansehnliche Dividende von 1 1/2 Procent ergibt. Wir wiederholen, wir haben die günstigsten Zahlen für das Etablissement angenommen! Es liegt demnach auf der Hand, daß in dem Calcul von vorn herein ein Fehler sein muß, denn unsere großen Brauer machen bei ihrer, um das Dreifache geringeren Production, ganz gute Geschäfte. Dieser Fehler liegt ganz offenbar in dem Umstand, daß hier unverhältnismäßige und unpractische Kosten berechnet sind. Von einer unserer großen Brauereien zieht ein Besitzer den Nutzen, an der Actienbrauerei sollen eine Menge participiren. Das Eremple kann sich Jeder selbst machen! Was nun die angeführten Behauptungen betrifft, daß in Wien und Dresden lucrative Actienbrauereien existiren, so sind beide in dieser Weise unrichtig. In Wien existiren nur Privat-Brauereien, die Actienbrauerei in Dresden hat erst nach 12 jährigem Bestehen, während welcher Zeit die Actien 40 und 50% stunden, unter dort besonders günstigen Verhältnissen eine Dividende geliefert, die nicht die Hälfte von der beträgt, welche der Prospect hier in Aussicht stellt. Das Unternehmen scheint uns daher von vorn herein an drei großen Fehlern zu leiden: 1) an unbegründeten Illusionen in Betreff des Erfolgs; 2) an unnützer Kostspieligkeit der Anlage; 3) an falschen Principien der Verwaltung. Wird das Unternehmen auf richtige Principien und bescheidene Capanken reducirt und von Sachverständigen in die Hand genommen, so kann es, auch ohne 35 Procent zu bringen, doch ganz gut werden, — bis dahin aber kann es höchstens den Herren Doctoren der Philosophie und den Besitzern von Livoll Nutzen bringen!

Berlin, den 9. Septbr. 1857.

Obertribunal.

Zwei von dem „Archiv für Strafrecht“ referirte neuere Entscheidungen des Obertribunals, welche Fälle von Widerstand gegen unbefugte Amtshandlungen, bezüglich von Widerstand gegen Beamte bei Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse betreffen, schließen sich einer bekanntlich bereits vor längerer Zeit auf dem fraglichen Gebiete ergangenen Entscheidung, an und erläutern dieselbe näher. Im ersten Fall hatte der Angeklagte einem Deichmeister, welcher damit beschäftigt war, in einer Entfernung von 24 Fuß längs des Damms auf dem Grundstück des Angeklagten Weiden einzusetzen, durch Ausreißen dieser Weiden und Fortdrängen vor dem Grundstück Widerstand geleistet. Der erste Richter sprach ihn frei, weil nach der Deichordnung die Behörde nur innerhalb 12 Fuß vom Damme die Grundstücke zum Weidenpflanzen benutzen darf; der Appellationsrichter strafe aus §. 89 des Strafrechts, weil, wenn, wie hier, der Beamte in der äußerlich erkennbaren Absicht der Erfüllung seiner Amtspflicht Handlungen vornehme, welche an sich innerhalb seiner Amtsbefugnisse lägen, derartige Handlungen durch bloße Ueberschreitung der Amtsbefugnisse den Charakter der Amtshandlungen nicht verlieren könnten. Durch Urtheil vom 29. April d. J. hat das Obertribunal auf Vernichtung des zweiten und Wiederherstellung des ersten Urtheils erkannt, weil die Ueberschreitung der Grenzen seiner Befugnisse der Handlung des Deichmeisters allerdings den Charakter einer Amtshandlung genommen habe. — In dem zweiten Falle hatte sich der Angeklagte einer durch den Gemeinde-Executor gegen ihn vollstreckten Abfindung widersetzt, weil er die den eigentlichen Gegenstand der Execution bildende Schuld an die Gemeindefasse bereits an diese abgeführt hatte und die vom Executor auf Reise- und Zehrungskosten gestellte Forderung, wegen deren derselbe zur Abfindung geschritten war, ungeseglich gewesen sei. In Anerkennung dieses Grundes hatte der erste Richter ihn freigesprochen, dagegen der Appellationsrichter aus §. 89 des Strafrechts gestraft, weil ein Beamter, welcher bei Ausübung seines Amtes seine Befugnisse überschreite, sich dennoch jedenfalls in Ausübung seines Berufes befinde. Das Obertribunal hat (durch Urtheil v. 25. Februar d. J.) das zweite Urtheil vernichtet und die Sache zur ersten Instanz zurückgewiesen, um zunächst festzustellen, ob dem Executor nach der dortigen Verfassung die gedachten Gebühren zugestanden hätten oder nicht, da wenn das Letztere sich herausstelle, die von dem Executor unternommene Pfändung den Charakter einer Amtshandlung allerdings nicht gehabt haben würde.

Stadt-Schwarzgericht.

Sitzung vom 11. Septbr. Der Bursche Emil Krüger, wegen Diebstahls bereits drei Mal bestraft, zuletzt wegen schweren, ist des schweren Diebstahls angeklagt. Am 9. Juni d. J. Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr, bemerkte eine unbekannt gebliebene Dame, daß zwei Knaben vor dem Schaufenster des Juweliers Faouel, Marktgrafenstraße 62, standen und Einer derselben durch eine an der einen Scheibe bestadliche Oeffnung etwas hineinsteckte und dann einen der am Schaufenster